



AUGEN AUF.

Hinsehen und schützen

Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

präventi  n
im bistum münster

 KATHOLISCHE
KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

IMPRESSUM

Herausgeber

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT MÜNSTER

Stabsstelle Intervention und Prävention

Horsteberg 11, 48143 Münster

Fon 0251 495-17012

praevention@bistum-muenster.de

www.praevention-im-bistum-muenster.de

Redaktion

Beate Meintrup, Beate Willenbrink, Yvonne Rutz

Fotos

Sasun Bughdaryan, Unsplash (8), Wolfgang Cibura, Pfarrbriefservice (Titelbild), ,Studio Romantic, Adobe Stock (18)

Quellen

Bange, Dirk / Deegener, Günter 2002:

Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen.

Weinheim, Psychologische Verlags-Union.

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.) 2011:

Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral in Bonn.

Enders, Ursula / Kossatz, Yüce / Kelkel, Martin / Eberhardt, Bernd 2010:

Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt. Zartbitter Köln. Eigenverlag.

AUGEN AUF.

Hinsehen und schützen

Es ist ein zentrales Anliegen der Kirche im Bistum Münster, Kindern und Jugendlichen sichere Räume und vertrauensvolle Beziehungen zu bieten, in denen sie gut begleitet groß werden und sich entfalten können.

AUGEN AUF. Hinsehen und schützen

Unter diese Überschrift hat das Bistum seinen Einsatz und alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt seit 2011 gestellt. Seitdem ist eine Menge geschehen. Zahlreiche Ehren- und Hauptamtliche haben sich in Schulungen intensiv mit dem Thema befasst; eine große Gruppe von Schulungsreferentinnen und -referenten wurde ausgebildet, Pfarreien, Verbände und Einrichtungen haben institutionelle Schutzkonzepte entwickelt und Präventionsfachkräfte haben ihre Arbeit aufgenommen.

Es wird auch in Zukunft darum gehen, sensibel und aufmerksam zu sein für die Rechte und das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlichen, konsequent gegen alle Formen sexualisierter Gewalt anzugehen und gemeinsam an einer Kultur der Achtsamkeit zu arbeiten.

Die vorliegende Broschüre möchte diese Bemühungen unterstützen mit grundlegenden Informationen zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“, einigen Daten und Fakten sowie ausgewählten Adressen und Links.

Münster, April 2026

**BEATE MEINTRUP UND
YVONNE RUTZ**

Präventionsbeauftragte
Stabsstelle Intervention
und Prävention

BEATE WILLENBRINK

Fachstelle Kinder, Jugendliche
und junge Erwachsene

VOLKER HÜLSMANN

Präventionsbeauftragter
für den Offizialatsbezirk
Oldenburg

KINDERRECHTE

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt basiert auf der Kenntnis von grundlegenden Rechten und Bedürfnissen. Der Schutz des Kindeswohls ist verbrieftes Recht von Kindern, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben ist:

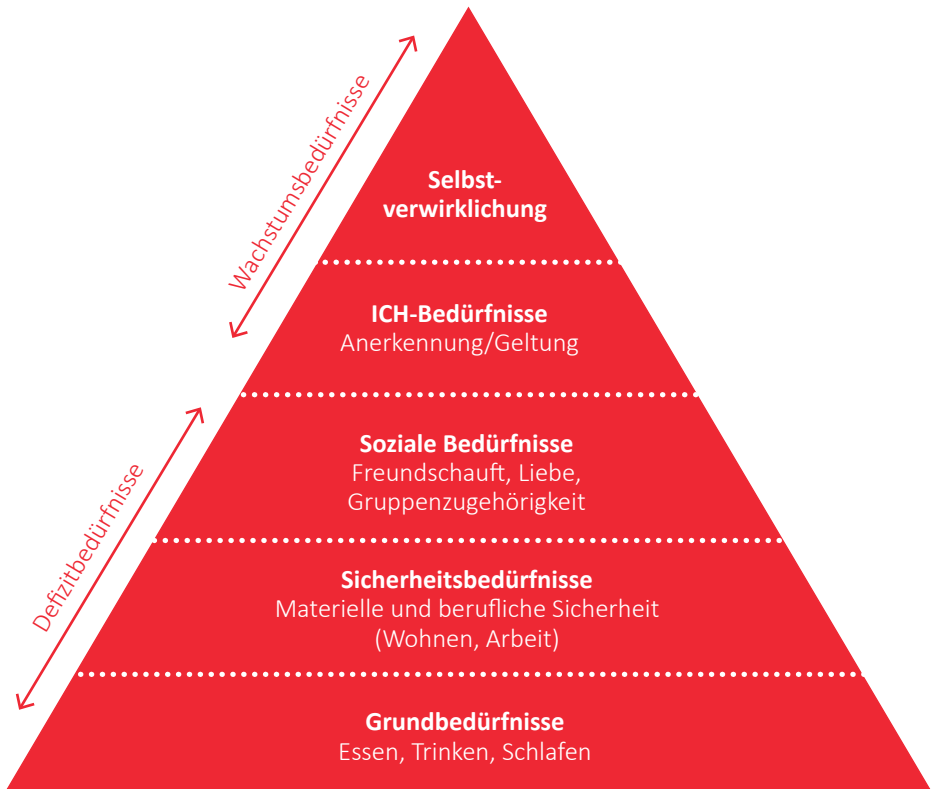
„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631, Abs. 2 BGB)

Auf der Grundlage der UN- Kinderrechtskonvention wurden folgende Kinderrechte formuliert:

Kinder und Jugendliche ...

1. ... haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. ... haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. ... haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. ... haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. ... haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. ... haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. ... haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. ... haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. ... die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. ... haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

MENSCHLICHE GRUNDBEDÜRFNISSE



Bedürfnispyramide nach Abraham Harold Maslow (1908 - 1970)

Die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse ist für das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden der Menschen grundlegend und dient der Entfaltung der Persönlichkeit.

Damit Kinder sich gut entwickeln und ihrem Alter entsprechend Fähigkeiten und Fertigkeiten ausbauen können, brauchen sie zur Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse die Unterstützung durch andere und vor allem durch Erwachsene.

KINDESWOHL

Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, geht es ihnen gut. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist dann sichergestellt.

So werden Voraussetzungen geschaffen, dass sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Vier Formen der Kindeswohlgefährdung

KINDEVERNACHLÄSSIGUNG

Unterlassung fürsorglichen Handelns
(Beispiel: nicht ausreichende Ernährung, Körperpflege, mangelhafte emotionale Nähe und ähnliches)

ERZIEHUNGSGEWALT UND MISSHANDLUNG

körperliche Schmerzen
(Beispiel: Schlagen und/oder seelische Schmerzen, Demütigung, Ablehnung)

HÄUSLICHE GEWALT BEZIEHUNGSWEISE PARTNERGEWALT

Gewalt unter den Eltern oder im häuslichen Umfeld, die ein Kind miterlebt

SEXUALISIERTE GEWALT

Sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind unter Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses

FORMEN SEXUALISierter GEWALT

Um zu wissen, wie man sexualisierter Gewalt vorbeugen kann, ist es wichtig, zunächst zu klären, was fachlich mit sexualisierter Gewalt gemeint ist.

Definition sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt.

Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

Definition Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden.

Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Die Grenzen sind oft fließend und für Außenstehende nicht immer eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.



Beispiele für Grenzverletzungen

- Missachtung persönlicher Grenzen (Beispiel: tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (Beispiel: unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (Beispiel: Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (Beispiel: Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte)

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Grenzverletzungen, Übergriffe und Formen massiver sexueller Gewalt gibt es auch unter Gleichaltrigen. Fachleute gehen davon aus, dass die Zahlen in diesem Bereich noch deutlich höher liegen als in dem zwischen Erwachsenen und Kindern. Die Folgen dieser Handlungen sind für die Geschädigten ähnlich gravierend.

Gleichzeitig sind sie oft schwer auszumachen. Die große Schwierigkeit besteht darin, grenzverletzendes Verhalten von altersangemessenen sexuellen Aktivitäten von Kindern zu unterscheiden. Auch Jugendliche haben häufig Mühe, den Zeitpunkt genau zu benennen, wann aus einer neugierigen Annäherung eine unangenehme oder auch grenzüberschreitende Situation wird.

Das Austesten von Grenzen gehört zum Erwachsenwerden dazu, und sie angemessen wahrnehmen und achten zu können, ist eine Lernaufgabe. In unklaren Situationen ist es daher die Aufgabe Erwachsener, nachzufragen und gegebenenfalls deutlich Position gegen übergriffiges Verhalten zu beziehen. Zudem sollten Kinder und Jugendliche dabei unterstützt werden, zunehmend eigene Wege zu finden, um auf übergriffige Situationen zu reagieren sowie zu lernen, eigene Grenzen zu setzen und selber nicht grenzüberschreitend zu handeln.

Definition sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen sowie verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig.

Beispiele für sexuelle Übergriffe

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (Beispiel: Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (Beispiel: bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport)
- Wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen (Beispiel: Pokern oder Flaschendrehen mit Entkleiden)
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (Beispiel: Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)

Gesetzliche Grundlagen

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere Paragraphen im Strafgesetzbuch: Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch das Zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen. Auch wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich strafbar (vgl. § 176 StGB).

Selbstverständlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, ebenso auch an Erwachsenen.

Man unterscheidet:

- Wer die Notlage eines Jungen oder Mädchens unter 18 Jahren ausnutzt, um an dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage kann beispielsweise fehlendes Geld oder einfach die Angst vor dem Täter sein. Das Opfer muss dabei nicht bedroht worden sein und es muss auch keine körperliche Gewalt angewendet worden sein. Es droht dem Täter eine Strafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug für sexuellen Missbrauch an Jugendlichen (vgl. § 182 StGB).
- Wenn ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (Lehrerinnen und Lehrer, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter und ähnliches), seine Position ausnutzt, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Das ist sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft (vgl. §174 StGB).

Unter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers sind Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse gestellt. Um sicherzustellen, dass solche Betreuungsverhältnisse, die in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuer und Betreutem, also zum Beispiel zwischen Erwachsenen und Kind, zwischen Gruppenleiterinnen beziehungsweise Gruppenleitern und Gruppenkind oder zwischen Firmkatechetin beziehungsweise Firmkatechet und Firmling aufweisen, nicht ausgenutzt werden und von sexuellen Kontakten freigehalten werden, werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft.

Daten zu Opfern und Tätern¹

Sexualisierte Gewalt kann jedes Mädchen und jeden Jungen treffen – unabhängig von Alter, Aussehen, Milieu und Herkunft. Am häufigsten sind Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren betroffen, doch in keinem Alter sind Kinder oder Jugendliche vor sexuellen Übergriffen sicher.

Wie viele Kinder und Jugendliche tatsächlich betroffen sind, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Dafür schwanken die Schätzungen und Studienergebnisse zu sehr und das Dunkelfeld, also die Taten, die nicht bekannt werden, ist bei diesen Delikten besonders groß. Nach Zahlen der Polizeistatistik werden jedes Jahr etwa 15.000 Fälle in Deutschland angezeigt. Das Dunkelfeld wird deutlich höher geschätzt (nach der Meinung mancher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bis zu zwanzigmal so hoch). Man kann also davon ausgehen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffene Kinder und Jugendliche auch in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit oder der Kinder- und Jugendpastoral zu finden sind – das ist eine rein statistische Frage.

Die Folgen sexualisierter Gewalt für die Betroffenen sind dabei sehr unterschiedlich. Neben der massiven Grenzverletzung während der Tat sind häufig auch der Vertrauensbruch, Scham über die Tat und Loyalitätskonflikte, in die der Täter die Betroffenen verwickelt und die mögliche Nähe zum Täter oder zur Täterin hochbelastende Momente für die Betroffenen.

Trotz der vielfältigen Folgen gibt es keine eindeutigen Anzeichen für sexuellen Missbrauch. Manche Mädchen und Jungen ändern ihr Verhalten. Andere tasten sich langsam an das Thema heran und machen Andeutungen oder sie vermeiden bestimmte Menschen oder Situationen. Denn alle betroffenen Kinder wehren sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Übergriff (vgl. DBK 2011; vgl. Enders et al 2010).

¹ Nach aktuellen Schätzungen von Beratungsstellen sind in fünf bis zehn Prozent der Fälle Frauen die Täterinnen.

Warum melden sich die Betroffenen nicht bei Vertrauenspersonen oder der Polizei?

Den meisten Betroffenen fällt dies aus Angst oder Scham schwer. Viele Kinder oder Jugendliche fühlen sich mitschuldig am sexuellen Übergriff. Der Täter suggeriert ihnen dies, manipuliert sie nach Kräften: „Du bist doch zu mir gekommen ...!“ Manchmal fühlen sich Opfer hin und hergerissen, weil sie dem Täter nahestehen, ihn ja auch mögen. Sie schämen sich und denken, an ihnen sei etwas falsch. Sie haben oft auch Angst, dass ihnen die Eltern keinen Glauben schenken oder den Kindern die Schuld geben, wenn sie ihnen von den sexuellen Übergriffen berichten. Sie fühlen sich bedroht. Dies alles führt dazu, dass sich Betroffene häufig nicht melden können – und genau das ist es, was der Täter erreichen möchte.

Hinweis

Ein Opfer von sexualisierter Gewalt ist niemals schuld.
Die Verantwortung für den Übergriff trägt immer der Täter!

Wer sind die Täter?

Man sieht es keinem Menschen an, ob er Kinder missbraucht. Es kann ein Mann – in weniger häufigen Fällen eine Frau – sein, mit tadellosem Ruf, dem/der niemand so etwas zutrauen würde.

Der sexuelle Übergriff ist in den meisten Fällen kein „einmaliger Ausrutscher“. Die Täter handeln nicht spontan, sondern planen und organisieren bewusst Gelegenheiten, um sich Kindern zu nähern. Häufig haben sie Phantasien vom Missbrauch schon monate- oder jahrelang im Kopf, bevor sie diese in die Tat umsetzen. Sie nutzen eine Vielzahl von Strategien, um sich Kindern und Jugendlichen zu nähern und eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dabei nehmen die Täter sowohl das potenzielle Opfer als auch das Umfeld (Familie, Leiterrunde, Gemeinde oder Ähnliches) in den Blick, um auch dieses zu täuschen und eine Aufdeckung zu erschweren.

Täterinnen und Täter nutzen kollegiale, familiäre und vertrauensvolle Strukturen in Institutionen aus, um an ihre Opfer zu kommen. Viele Täter missbrauchen über lange Zeit – und auch mehrere Kinder.

Strategien von Täterinnen und Tätern

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, und engagieren sich häufig überdurchschnittlich.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus und bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ bauen sie durch besondere Zuwendung, Aktionen oder Unternehmungen eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer auf und erhöhen gezielt ihre/seine Arglosigkeit.
- Im Kontakt mit jugendlichen Opfern kann auch erhöhter gemeinsamer Alkoholkonsum eine Rolle spielen, um sowohl die eigenen als auch die Hemmschwellen der Opfer zu senken.
- Täter „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter ihre Opfer gefügig und sichern sich deren Verschwiegenheit.
- Sie nutzen gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers aus.
- All diese Taten können auch im virtuellen Raum, in Chats und ähnliches ihren Anfang finden. Hier ist es besonders leicht über Alter und wahre Identität zu täuschen

Hinweis

Die Täter sind verantwortlich für ihr Tun. Sie nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern oder Jugendlichen zu befriedigen.

Um Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist ein Bündel von Maßnahmen notwendig. Jede und jeder Einzelne kann persönlich aktiv werden durch aufmerksames Hinschauen und grenzachtendes Verhalten. Gleichzeitig sind die Pfarrgemeinden, Gruppen und Verbände gefragt, durch die Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzeptes Strukturen zu entwickeln, die es potenziellen Tätern erschweren, Fuß zu fassen und Kinder und Jugendliche stärken, ihre Rechte wahrzunehmen.

Kinder und Jugendliche ...

- haben Rechte und sollen das auch wissen
→ **Information und Aufklärung**
- brauchen Selbstvertrauen, sollen ihre Meinung sagen, ernst genommen werden und an Entscheidungen beteiligt werden
→ **Beteiligung und Partizipation**
- sollen lernen, ihre Anliegen selbst zu vertreten. Dabei helfen ein wertschätzendes, faires Miteinander und auch ein konstruktiver Umgang mit Konflikten
→ **Beschwerdemanagement**
- sind sexuelle Geschöpfe und sollen eine positive und selbstbestimmte Einstellung zu ihrem Körper und ihrer Sexualität entwickeln und sprachfähig sein
→ **Sexuelle Bildung**
- sollen ihre eigenen Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse wahrnehmen und äußern können, sodass sie Gehör finden
→ **Kultur des Vertrauens und der Offenheit**
- sollen Grenzen setzen dürfen und können, und Grenzverletzungen sollen vermieden werden
→ **Kultur der Grenzachtung**

WOZU SEXUELLE BILDUNG?

Sexualität ist als gute Gabe Gottes Teil des Schöpfungsakts. Sie gehört zum Menschen von Geburt an, prägt seine Identität, sie schafft Beziehung, kann Ausdruck von Lebenslust und Kraftquelle sein und ist nicht zuletzt Zeichen der Fruchtbarkeit menschlichen Zusammenseins. Sie wird geprägt durch vielfältige Erfahrungen schon von klein auf und will gelernt, gestaltet und verantwortet werden. Kinder und Jugendliche brauchen altersangemessene Förderung und Begleitung ihrer sexuellen Entwicklung. Sie haben ein Recht auf Aufklärung und je nach Alter auch auf das selbstbestimmte Leben ihrer Sexualität. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen gesetzt durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit.

Sexuelle Bildung will Kinder und Jugendliche in der selbstbestimmten und zugleich verantwortungsvollen Gestaltung ihrer Sexualität Schritt für Schritt begleiten und stellt als solche einen ganz wesentlichen Präventionsbaustein dar. So geht es beispielsweise um die Verbesserung der Sprachfähigkeit, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann deutliche Wünsche und auch Grenzen kommunizieren.

Es ist wichtig, sich bewusst zu sein, dass das Aussparen des Themas Sexualität oder die einseitige Betonung der Warnung vor Gewalt und Gefährdungen Menschen nicht stärkt, sondern das Gegenteil bewirkt. In den Präventionsbemühungen unseres Bistums geht es darum, die positive Kraft der Sexualität, die ihr vom Kern her innewohnt, zu nutzen, um Kinder und Jugendliche zu stärken. Gleichzeitig müssen die sexualpädagogischen Maßnahmen selber grenzachtend gestaltet und fachlich fundiert sein sowie dem Gebot der Freiwilligkeit folgen.

In der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz findet sich diese positive Würdigung von Sexualität. Alle pädagogischen Einrichtungen werden aufgefordert, eine Sexualpädagogik zu vermitteln „die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt“. Im weiteren Text wird sexuelle Bildung explizit als sogenanntes Schnittstellenthema benannt. Damit wurde eine Leerstelle in der bisherigen Präventionsordnung gefüllt und wichtige Weichen für die Weiterentwicklung dieses zentralen Bereichs gestellt.

Das Ziel, Kindern und Jugendlichen sichere Räume zu bieten, verfolgt auch die **Präventionsordnung**, die Bischof Dr. Felix Genn erlassen hat. Seit 2011 werden die verschiedenen Maßnahmen umgesetzt.

- Alle Priester, Diakone sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Bistum haben ein erweitertes Führungszeugnis abgegeben beziehungsweise legen dieses zur Einstellung vor. In diesem erweiterten Führungszeugnis werden auch Bagatelldelikte, bezogen auf einschlägige Sexualdelikte, aufgeführt. Damit macht das Bistum deutlich, dass es nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die nicht wegen eines einschlägigen Sexualdelikts verurteilt worden sind. Darüber hinaus sind die erweiterten Führungszeugnisse ein wichtiges Signal der Abschreckung potenzieller Täter.
- In den vergangenen Jahren haben bereits zahlreiche intensive Schulungen für alle haupt und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, stattgefunden. Darüber hinaus werden Auffrischkurse und die Vertiefung einzelner Themen angeboten. Ziel ist es, dass das Thema Prävention ein Thema von allen Mitarbeitenden wird und im Verdachtsfall die Verfahrenswege und Umgangsweisen bekannt sind.
- Falls es zu Vorfällen oder einem Verdachtsfall kommt, gibt es Ansprechpersonen, die unabhängig sind von kirchlichen Strukturen, und an die sich Betroffene, deren Angehörige oder andere wenden können. Sie hören sich die Schilderung des Vorfalls an und wägen in Absprache mit dem Melder die nächsten Schritte ab. Ein Beirat von Fachleuten steht ihnen zur Seite (Kontaktdaten siehe Seite 26).
- In allen katholischen Einrichtungen, Pfarreien und Verbänden wurden institutionelle Schutzkonzepte (ISK) erarbeitet. Darüber sollen der institutionelle Schutz und die Nachhaltigkeit der bisherigen Maßnahmen weiter abgesichert werden.
- In allen Einrichtungen des Bistums Münster sind Präventionsfachkräfte benannt, die vor Ort und beim jeweiligen Träger das Thema Prävention wachhalten und die Verfahrenswege im Falle eines Verdachts oder einer Mitteilung gut kennen.
- In der Stabsstelle Intervention und Prävention arbeiten die Beauftragten zur Prävention sexualisierter Gewalt. Sie sind zuständig für die Koordination der verschiedenen Maßnahmen. Für den Officialatsbezirk Oldenburg steht zusätzlich ein eigener Präventionsbeauftragter als Ansprechpartner zur Verfügung (Kontaktdaten siehe Seite 26).

WER BRAUCHT WELCHE SCHULUNG?

Intensiv-Schulungen

Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher ist es für diese Personengruppe unabdingbar, dass sie über eine Basisschulung hinaus geschult werden sowie Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von zwölf Zeitstunden.

Mitarbeitende mit einem regelmäßigen intensiven Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen ebenfalls in einer Intensiv-Schulung fortgebildet werden.

Basisplus-Schulungen

Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem Kontakt mit Minderjährigen und/oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen durch eine Basisplus-Schulung geschult werden.

Basisplus-Schulungen haben einen Umfang von sechs Zeitstunden. Ebenso sind Personen, der kurzzeitige Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, zu schulen.

Basis-Schulungen

Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisschulung teilnehmen. Die Basisschulung hat einen Umfang von drei Zeitstunden.

Information

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die einen kurzfristigen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Schulung teilgenommen haben.

Vertiefungsschulungen

Spätestens nach fünf Jahren sind sogenannte Vertiefungsschulungen vorgesehen. Sie greifen die Themen der Intensiv- beziehungsweise Basisplus-Schulung auf und führen diese weiter.

Eine Liste möglicher Vertiefungsthemen findet sich unter www.praevention-im-bistum-muenster.de.

Der zeitliche Umfang der Schulung soll nicht weniger als 50 Prozent der ersten Schulung umfassen; das heißt, sechs Stunden für die Zielgruppe der Intensiv- und mindestens drei Stunden für die der Basisschulung.



WAS KANN JEDE UND JEDER EINZELNE TUN?

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Wie Menschen sich präsentieren und in Kontakt treten mit Worten, Gesten oder auch Kleidung, kann andere irritieren, verunsichern und verletzen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten.

Ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Um mit Kindern und Jugendlichen gut arbeiten zu können, ist ein vertrauensvolles Miteinander nötig. Dazu gehört auch, einander nah zu sein. Diese Nähe hat Grenzen, wo sie zu Abhängigkeiten führt oder dem eigentlichen Auftrag widerspricht. Für die Einhaltung der notwendigen Distanz sind die Erwachsenen beziehungsweise die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter zuständig, nicht die Kinder und Jugendlichen.

Verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol

Im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol und anderen Drogen können Situationen entstehen, in denen die Hemmschwellen aller Beteiligten gesenkt sind. Auch hier sind die Erwachsenen sowie Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter für verantwortungsvolles Handeln zuständig.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind für viele selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders. Sie können Ausdruck von Sympathie und Zusammengehörigkeit sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Kinder und Jugendliche sollten sie jederzeit und ohne negative Folgen befürchten zu müssen, ablehnen dürfen.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander, denn hier sind Menschen besonders verletzlich. Verletzungen betreffen den körperlichen Bereich (Beispiel: Schlaf- und Duschsituationen), können aber auch auf andere Weise geschehen (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen).

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und unproblematisch. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich, „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit allen materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.

Medien und soziale Netzwerke

Ein unsensibler, leichtfertiger Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien kann ebenfalls zu Grenzverletzungen führen und eine Form sexualisierter Gewalt sein. Auch in diesem Bereich geht es um die Wahrung von Intimität und um die Beachtung gesetzlicher Regelungen.

Erzieherische Maßnahmen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen: Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Diese Maßnahmen sollten angemessen sein, die Tat, nicht aber die Person missbilligen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

WAS TUN, WENN MAN MIT EINEM VERDACHT VON SEXUELLER GEWALT KONFRONTIERT IST?

Verdacht

Man beobachtet eine Situation, die als Grenzverletzung beziehungsweise als sexueller Übergriff wahrgenommen wird, oder man bekommt etwas von jemandem über eine solche Situation erzählt.

Ruhe bewahren

Bei einem Verdacht ist als erstes zu prüfen, woher dieser kommt, und die Situation ist weiter zu beobachten. Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.

Kontakt aufnehmen

Es ist wichtig, mit einem Verdacht oder einem unguten Gefühl nicht alleine zu bleiben. Als Ansprechpartner kommen Kolleginnen und Kollegen, Leitungspersonen oder Fachberatungsstellen in Frage. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

Prüfen

Es ist zu prüfen, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte nach Maßgabe der Fachberatung weiter vorgegangen werden. Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums zu informieren. Dabei müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden. Es ist auch zu klären, wer die betroffene Person und eventuell sekundär Betroffene (beispielsweise Mitschülerinnen und Mitschüler) im Blick behält.

Dokumentieren

Der gesamte Prozess sollte in allen Schritten sorgfältig dokumentiert werden. Das hilft, die Einzelheiten später nachvollziehen zu können und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

Achtung

In einer Situation, in der man mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein, normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die eigene Entlastung zu sorgen.

Reflexion

Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Sinnvoll kann es sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

PRÄVENTION UND INTERVENTION

Präventionsbeauftragte

Beate Meintrup und Yvonne Rutz
Fon 0251 495-17010/17015
meintrup-b@bistum-muenster.de
rutz@bistum-muenster.de

Interventionsbeauftragte

Svenja Bauland und Christina Kogenschott
Fon 0251 495-6031
interventionsbeauftragter@bistum-muenster.de

Präventionsbeauftragter für den Offizialatsbezirk Oldenburg

Volker Hülsmann
Fon 04441 872-150
volker.huelsmann@bmo-vechta.de

UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH

Die aktuellen Kontaktdaten der unabhängigen Ansprechpersonen finden sich unter www.bistum-muenster.de/sexueller_missbrauch/ansprechpersonen_bei_faellen_sexuellen_missbrauchs



SCHULUNGEN

werden für unterschiedliche Zielgruppen angeboten:

- für Ehrenamtliche und Hauptberufliche von der Abteilung Jugendpastoral des Bischöflichen Generalvikariates oder den Jugendverbänden
- für erwachsene Ehrenamtliche aus den Pfarreien (beispielsweise Katechetinnen und Katecheten; Mitglieder der Kirchenvorstände und ähnliches) und für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den verschiedenen Bildungsforen in den Regionen
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kitas vom Diözesancaritasverband und regionalen Bildungsforen
- für Ehrenamtliche und Hauptberufliche in den Pfarreien des Offizialatsbezirks Oldenburg von den katholischen Freiwilligendiensten im Oldenburger Land

BERATUNGSSTELLEN UND HILFSANGEBOTE

Professionelle Beratung in Fragen von sexualisierter Gewalt gibt es bei verschiedenen Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

Eine aktuelle Liste befindet sich auf der Homepage www.praevention-im-bistum-muenster.de unter der Rubrik „Beratung und Hilfe“ oder www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite.

FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Nummer gegen Kummer

Fon 0800 1110333

INTERNET

www.beauftragter-missbrauch.de

Seiten der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

www.kein-taeter-werden.de

Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern beziehungsweise Jugendlichen spüren und nicht zu Täterinnen und Tätern werden wollen.

www.nina-info.de

Beratungsstellenfinder, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

www.trau-dich.de

Klärt Mädchen und Jungen zwischen acht und zwölf Jahren über ihre Rechte und über sexuellen Missbrauch auf

Bischöfliches Generalvikariat Münster

Stabsstelle Intervention und Prävention
Horsteberg 11
48143 Münster

Fon 0251 495-17012

praevention@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de
www.praevention-im-bistum-muenster.de